

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefonnummer

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten folgenden Sperrvermerk einzurichten:

- ☐ Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).
Begründung siehe unten

Übermittlungssperre bezüglich meiner Daten ...
(hierfür ist eine Begründung nicht erforderlich)

- ☐ an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG).
☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
☐ Gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
☐ Gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
☐ an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 S. 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 S. 1 SG)

Begründung: (Sollte der Raum nicht ausreichen, bitte besonderes Blatt beifügen)

Dieser Antrag soll sich auch auf folgende Familienangehörige meines Haushalts beziehen:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Von mir oder einem meiner in diesem Antrag aufgeführten Familienangehörigen werden weitere Wohnungen unterhalten in:

--

Eine Ausfertigung dieses Antrages wird mir ausgehändigt. Über die Entscheidung der Meldebehörde erhalte ich schriftlich Bescheid; im Falle der Ablehnung ist der Bescheid mit Rechtsmitteln versehen.

Über die Auswirkungen der im Melderegister vermerkten Übermittlungssperre wurde ich informiert.
Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (§ 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) kann jedermann über eine von ihm bestimmte Person aus dem bei der Meldebehörde geführten Register schriftlich Auskunft erhalten. Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von Name, Vorname, akademische Grade, Anschrift und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache erstrecken (§ 44 Absatz 1 BMG); **einfache Auskunft**. Wird die Anfrage im Einzelfall besonders begründet, kann auch eine **erweiterte Auskunft** (z. B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden (§ 45 Abs. 1 BMG).

Nach § 51 Abs. 1 BMG können Sie **jegliche Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann**. Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, hat der Sperrvermerk nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. ä.). **Behörden erhalten weiterhin Auskunft**.

Der Antrag muss begründet sein und es müssen Nachweise vorgelegt werden. Der Sperrvermerk dient keineswegs dazu, berechtigten Forderungen aus Rechtsgeschäften gegen Sie abzuwenden.

Der Sperrvermerk ist wirkungslos, wenn die Person die eine Gefahr für Sie oder andere Personen darstellt Ihren Wohnort kennt. Die Anonymität Ihrer Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für Ihren Antrag.

Die Auskunftssperre wird auch in das Melderegister der Kommune eingetragen, aus der Sie nach Senden gezogen sind. Jedoch sollten Sie sich bei dieser Meldebehörde informieren ob dieses auch erfolgt ist.

Da gerade im Bereich der Auskunftssperren individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.

Hinweise bei Bestehen einer Auskunftssperre

- Stellen Sie bei einem Wohnungswechsel keinen Nachsendeauftrag bei der Post.
- Beantragen Sie keinen Telefonanschluss mit einem Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch.
- Vermeiden Sie den Gebrauch eines digitalisierten Telefonanschlusses (ISDN), denn bei einem Anruf mit einem digitalisierten Telefonanschluss wird dem Angerufenen Ihre Telefonnummer angezeigt. Er kann Sie so mit Ihrer Telefonnummer ausfindig machen. Falls Sie trotzdem einen ISDN-Anschluss nutzen möchten, sollten Sie Ihre Rufnummer dauerhaft unterdrücken.
- Sollte Ihre Krankenversicherung über einen Hauptversicherer (z. B. Ehemann, Vater) gegeben sein, gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden, wenn eine solche Auskunftssperre und eine Weiterversicherung unter dem Hauptversicherer für Sie nicht in Frage kommen, gibt es die Möglichkeit, dass Sie für sich eine eigene Krankenversicherung abschließen.
- Falls Sie ein Kraftfahrzeug besitzen, beantragen Sie bei der zuständigen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre. Wichtig ist auch, dass Sie bei einem Umzug Ihr Kraftfahrzeug auf die neue Adresse ummelden, hierzu gibt es auch eine gesetzliche Pflicht.
- Benachrichtigen Sie Ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. Unfall mit Fahrerflucht) keine Auskunft über Ihre Person erteilt wird.
- Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Scheidungsverfahren und Unterhaltsverfahren) sollten Sie Anträge und Forderungen über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.
- Auch bei anderen Behörden könnte die Eintragung einer Auskunftssperre für Sie erforderlich sein (z.B. Kindergeldkasse, Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter,...).
- Geben Sie bei einer Mitgliedschaft in einem Verein oder dergleichen eine fremde Erreichbarkeitsadresse an.
- Erstelle Sie kein Internetprofil, aus dem man Rückschlüsse zu Ihrem Wohnort ziehen kann.